



FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen mit Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone
	überörtliche, örtliche Hauptverkehrsstrasse mit Ortsdurchfahrtszone und Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone
	ÖDE-Erschließungsbereich
	Bahnanlagen
	Bedarfsfällige Verkehr
	Ruhender Verkehr

WASSERFLÄCHEN / FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	Wasserflächen
	Fließgewässer/Bachlauf

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON ROHSTOFFEN

	Abgrabung
	Aufschüttung - Anflugschne, M-Zentrale Mülldeponie, Se-Sondermüllsammelstelle, L-Sw, Landesammelmstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle
	Rekultivierungsplan mit Berücksichtigung landschaftsplanerischer Belange
	nachrichtliche Übernahme:
	Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen (T-Ton, Kaolin)
	Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen (T-Ton, Kaolin)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT

	Flächen für die Landwirtschaft
	Erwerbsgärtnerei
	Landwirtschaftliche Fläche mit besonderer Bedeutung für Funktionen d. Landwirtschaft mit besonderer ökol. und gestalt. Funktionen - von Bebauung und Aufforstung freihalten
	Flächen d. Land- und Forstwirtschaft mit Erholungsfunktion
	Flächen für Wald
	Waldflächen mit besonderer Bedeutung für (nachrichtliche Übernahme)
	Landschaftsbild
	Erholung Intensitätsstufe I
	Erholung Intensitätsstufe II
	Schutz von Verkehrswegen
	Biotopschutz
	Bodenschutz
	Abgrenzung unterschiedlicher Waldfunktionen
	Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege
	laubholzreichen Waldmantel erhalten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT, BIOTOPVERBUND

	vordringl. Sicherung von Biotopflächen durch Pflegemaßnahmen
	potentieller Weißstorch - Lebensraum 2,5 km Radius um den Horst in Oberteich
	Landschaftsbild erleben charakteristische, wertbildende Einzelelemente:
	Einzelbaum, Alleen landschafts- und siedlungsprägend
	Hecken / Feldgehölze (Art. 13e BayNatSchG)
	Obstgärten ortsbildprägend
	Aussichtspunkt / Blickbezüge freihalten
	Bauschutz bzw. Auffüllung beseitigen
	sonstige Maßnahmen
	naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche

KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

	Schutzwürdige Lebensräume
	Naturschutzgebiet nach Art. 7 Bay NatSchG, Kernzone
	Naturdenkmal nach Art. 9 Bay NatSchG
	geschützter Landschaftsbestandteil nach Art. 12 BayNatSchG
	Naturpark nach Art. 11 Bay NatSchG
	Biotopfläche
	amtlich kartierte Biotopfläche nicht mehr vorhanden
	Ergänzung der Biotopkartierung
	Amtesliches Biotop mit Hauptnummer
	Teilflächennummer der amtlich kartierten Biotopfläche
	Sonstige Kennzeichnung (nachrichtliche Übernahmen):
	Gebiete nach FFH-Richtlinie
	Hochwassergrenze
	Überschwemmungsgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

	Bodendenkmäler bzw. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
	SÖNSTIGE PLANZEICHEN
	Gemeindegrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Flächen nach §5 Abs. 2 Nr.3 und Nr.4 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 07.03.2005 BESCHLOSSEN.

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 3 ABS 1 BAUGB UND DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS 1 BAUGB HAT VOM 22.02.2006 BIS 22.03.2006 STATTGEFUNDEN.

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE STADT MITTERTEICH HAT DEN ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN UND UMWELTBERICHT AM 03.04.2006 GEBILLIGT. DIESER WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB IM RATHAUS VOM 26.04.2006 BIS 26.05.2006 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BETEILIGT

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE STADT MITTERTEICH HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN UND UMWELTBERICHT GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB VOM 01.02.2007 BIS 01.03.2007 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BETEILIGT.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE STADT MITTERTEICH HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN UND UMWELTBERICHT GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB VOM 22.05.2007 BIS 22.06.2007 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BETEILIGT.

DIE STADT MITTERTEICH HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN UND UMWELTBERICHT GEMÄSS § 1 ABS 6 BAUGB GEPRÜFT, ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.07.2007 ENTSCHEIDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESTANTEIL LANDSCHAFTSPLAN UND UMWELTBERICHT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES GEMÄSS § 5 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 3 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 02.04.2007 FESTGESTELLT.

MITTERTEICH, DEN
BÜRGERMEISTER

MITTERTEICH, DEN
BÜRGERMEISTER

DIE STADT MITTERTEICH HAT DIE GENEHMIGUNG NACH § 6 ABS. 4 SATZ 4 BAUGB AM 20.03.2008 GEMÄSS § 6 (5) BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT BESTANTEIL
LANDSCHAFTSPLAN
STADT MITTERTEICH
- Süd -**

FASSUNG: 02.04.2007